

## Allgemeine Förderrichtlinien Förderprojekte

Die FLÜWO Stiftung (im Folgenden Stiftung) ist als gemeinnützige Stiftung verpflichtet, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihr bewilligten Mittel sicherzustellen. Die Förderrichtlinien sind die Grundlage für die Durchführung von geförderten Projekten und werden mit der Einreichung eines Antrags verbindlich anerkannt. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Begründung von Ablehnungen noch auf eine Förderung.

### Förderantrag

Förderanträge können ganzjährig schriftlich über das bereitgestellte Formular zusammen mit einem Finanzierungs- und Kostenplan eingereicht werden. Eine informelle Anfrage ist vorab erwünscht. Die Stiftung nimmt Förderanträge zur Prüfung entgegen, sofern das Projekt der Satzung entspricht. Das heißt, das Projekt muss einen Zusammenhang herstellen zwischen dem Quartier, in dem es stattfindet, und einem der folgenden UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDGs):

- (SDG 3) Gesundheit und Wohlergehen: Förderung des psychischen Wohlergehens
- (SDG 4) Hochwertige Bildung: Förderung von Bildungsgerechtigkeit
- (SDG 17) Partnerschaften zur Erreichung von SDG 3 und / oder SDG 4: Förderung von Zusammenarbeit im Quartier

Um die Nachhaltigkeit der Förderung zu gewährleisten, bevorzugen wir Modellprojekte, die auf Dauer angelegt sind:

- Förderung von Kindergärten, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulprojekten, Sportvereinen, Senioreneinrichtungen und Anlaufstellen für Sozialberatung
- Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und des sozialen Miteinanders: z. B. durch Einrichtung von Begegnungsstätten, Aufbau und Unterstützung von Nachbarschaftshilfevereinen und sonstigen Ehrenamtsstrukturen

Die Förderung kann nur für Projekte gewährt werden, die in folgenden Regionen liegen:

- Stadtgebiet Dresden und Coswig
- Stadtgebiet Mannheim und Heidelberg
- Stadtgebiet Schwetzingen und Dossenheim
- Stadtgebiet Pforzheim, Bruchsal und Karlsruhe
- Stadtgebiet und Landkreis Ludwigsburg (Gerlingen, Weilimdorf)
- Stadtgebiet Stuttgart und Waiblingen
- Stadtgebiet und Landkreis Esslingen (Altbach, Filderstadt-Neuhausen, Ostfildern-Kemnat, Ostfildern-Ruit, Ostfildern-Scharnhauser Park, Leinfelden-Echterdingen)
- Stadtgebiet und Landkreis Böblingen (Gärtringen, Sindelfingen, Leonberg)
- Stadtgebiet Göppingen
- Stadtgebiet Ulm und Alb-Donau-Kreis (Blaustein, Dietenheim, Dornstadt, Schelklingen, Langenau, Blaubeuren)

Die Stiftung fördert nur dann Projekte ab 10.000 €, wenn an deren Finanzierung weitere Förderer bzw. Finanzierungspartner beteiligt sind und /oder Eigenanteile aufgebracht werden können.

## Allgemeine Förderrichtlinien Förderprojekte

### Zweckbindung und Weisungsgebundenheit

Die Fördermittel sind ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck und damit für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) zu verwenden.

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, bei jeder Änderung

- des Verwendungszwecks,
- des im Förderantrag angegebenen Inhalts, Umfangs und Förderzeitraums
- der Kostenarten (Neuerungen und Umwidmungen)
- der Rechtsform, Satzung und des Gemeinnützigkeitsstatus

die Stiftung schriftlich zu informieren.

### Förderzeitraum und bereits laufende Projekte

Projekte müssen innerhalb des im Antrag und der Zusage vereinbarten Förderzeitraums abgeschlossen werden. Auf Antrag kann der Förderzeitraum verlängert werden. Für die Fortführung gelten die hier getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Stiftung fördert keine bei der Antragsstellung bereits laufenden Projekte.

### Förderentscheidungen

Die Stiftung entscheidet pflichtgemäß unter Beachtung der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen. Unabhängig davon steht die Entscheidung über eine Förderung im freien Ermessen der Stiftung.

Die Stiftung fördert wiederkehrende Projekte maximal dreimal.

Die Zu- oder Absage einer Förderung erfolgt in digitaler Form an den Antragsteller. Alle sonstigen Zusagen oder Vorabmitteilungen bleiben unverbindlich.

Der Projektträger ist dafür verantwortlich, dass die mit der Projektdurchführung beauftragten ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Förderrichtlinien informiert sind und sie berücksichtigen.

Sollte der Projektträger gegen verbindliche Vorgaben der Stiftung verstoßen, kann die Stiftung ihre Fördermittelzusage widerrufen und ausbezahlte Projektmittel zurückfordern.

### Öffentlichkeitsarbeit

Fördermittelempfänger werden gebeten, ihre Öffentlichkeitsarbeit für Projekte im Vorfeld mit der Stiftung abzustimmen. Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Publikationen und Medieninformationen zum Projektgegenstand durch die Fördermittelempfänger ist auf die finanzielle Förderung seitens der Stiftung als Förderin („Unterstützerin“) und nicht als „Sponsorin“ in angemessener Form hinzuweisen.

Ist eine Publikation selbst Gegenstand der Förderung, so sind im Impressum ein Vermerk der Förderung durch die Stiftung aufzunehmen und dieser zwei Belegexemplare unentgeltlich bereitzustellen.

Die Stiftung freut sich, auf der Webseite, Flyern und anderen Veröffentlichungen des Förderprojekts dargestellt zu werden. Hierfür stellt sie ihr Logo, Texte und die Nutzungsrechte zur Verfügung.

Auf Wunsch der Stiftung stellen die Fördermittelempfänger Material für die öffentlichkeitswirksame Zwecke zur Verfügung. Diese beinhalten:

- kurze Projektbeschreibung (max. 100 Wörter)
- Logo des Fördermittelempfängers
- Link zur Webseite der Organisation bzw. des Projekts
- 2–3 Bilder (Auflösung von mind. 300 dpi) samt dazugehöriger Nutzungsrechte

## Allgemeine Förderrichtlinien Förderprojekte

### Auszahlung und Berichtspflichten

Die Stiftung definiert in der Fördermittelzusage die Auszahlungsbedingungen der bewilligten Projektmittel. Fördermittelempfänger müssen unaufgefordert spätestens drei Monate nach dem Projektabschluss

- einen Bericht (siehe Formulare „Abschlussbericht bis 10.000 €“ und „Abschlussbericht ab 10.000 €“)
- einen Mittelverwendungsnachweis (siehe Formular „Mittelverwendungsnachweis€“)

bei der Stiftung vorzugsweise elektronisch einreichen.

Als Grundlage für den Mittelverwendungsnachweis gilt der Kosten- und Finanzierungsplan laut Förderantrag. Die Einnahmen und Ausgaben sind nur im Förderzeitraum abrechnungsfähig und müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Die Stiftung kann eine eigene Revision bei den Mittelempfängern durchführen oder durch einen Prüfer ihrer Wahl durchführen lassen. Die Unterlagen sind hierfür entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (derzeit zehn Jahre) aufzubewahren.

Abgerufene, aber nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich (max. zwei Wochen nach Einreichung des Mittelverwendungsnachweises) zurückzuzahlen.

Die Stiftung behält sich vor bei mehrjährigen Projekten Teilberichte über den Projektverlauf und die Fördermittelverwendung beim Fördermittelempfänger einzuholen. Berichte und Ergebnisse aus den geförderten Projekten kann die Stiftung verwenden (z.B. unter Angabe der Autorenschaft veröffentlichen und an Dritte zur Kenntnis geben). Für die Fördermittelempfänger entsteht hieraus kein Entgeltanspruch.

### Schutz der demokratischen Grundwerte

Das Fördervorhaben darf sich nicht zum Nachteil anderer auswirken, sondern muss demokratische Werte vertreten und Freude an Vielfalt im Quartier unterstützen.

### Haftung

Die Verantwortung für die Durchführung des Projekts obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Er ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller, Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.

### Schriftform / Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen der Förderzusage und der Förderrichtlinien sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel.

### Datenschutzbestimmung

Die Datenschutzerklärung der FLÜWO Stiftung finden Sie unter: <https://www.fluewo-stiftung.de/datenschutz/>